

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	14.09.2017

### Neugestaltung der Sportanlage der Universität zu Köln, Zülpicher Wall

Die Universität zu Köln beabsichtigt das Sportzentrum am Zülpicher Wall zu sanieren. Hierzu liegt der Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag vor, der inzwischen mit den erforderlichen städtischen Fachdienststellen abschließend und grundsätzlich positiv abgestimmt werden konnte.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Erweiterung der vorhandenen Beachvolleyanlage auf insgesamt vier Felder
- Neubau von drei Tennisplätzen und einem weiteren Fußball-Kleinspielfeld (Soccerbox)
- Anlegen einer 500m langen Laufbahn (Finnbahn) und weiteren Flächen für Fitness, Baseball, Tischtennis sowie Slackline (Drahtseilbalance)
- 

Zwei Soccerboxen, ein Kunstrasensportplatz und eine Padel-Anlage sind bereits vorhanden (siehe hierzu beigefügte Planung).

Das Grundstück der Universitäts-Sportanlage liegt im inneren Grüngürtel (L16) und ist planungsrechtlich dem Außenbereich (§35 BauGB) zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche mit dem Signet Sportplatz dargestellt.

Durch seine Lage im Landschaftsschutzgebiet L16 unterliegt das Grundstück, welches eine zu bearbeitende Fläche von ca. 18.300m<sup>2</sup> hat, den Schutz- und Verbotsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW. Die geplanten Maßnahmen verursachen eine Veränderung des Planungsgebietes und stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Hierfür liegt eine Eingriffs – Ausgleichsbilanzierung vor; dieses Gutachten umfasst die Bewertung des bestehenden Biotop-Typs sowie eine Einschätzung der im Rahmen der geplanten Maßnahmen neu entstehenden Biotop – Strukturen und Veränderungen im Landschaftsbild.

Des Weiteren liegt ein altlastenorientiertes Bodengutachten vor, welches hinsichtlich des Untergrundes für Rasenplatz, Laufbahn und versiegelte Flächen konkrete Vorgaben für Aufbau, Tragfähigkeit und Erdplanum enthält.

Eine schalltechnische Untersuchung über die zu erwartende Geräusentwicklung kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18. BImSchV) eingehalten werden.

Die Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt den Bauantrag zu genehmigen.